



Benutzungsordnung

für die Gemeindehalle Stein-Bockenheim

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindehalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim. Die Gemeindehalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt.

Im Einzelfall kann die Einrichtung auch auswärtigen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

Die Gemeindehalle soll überwiegend der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung geben und das bürgerschaftliche Zusammenleben fördern.

§ 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich, wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle Stein-Bockenheim stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen.

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung der Gemeindehalle ist nur gestattet

1.1. im Rahmen des von der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim aufgestellten Belegungsplanes,

1.2. für die von der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

2. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen.

In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.

3. Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Vertragsbestätigung der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen an.

5. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

6. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.

7. Der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungsstunden zu besuchen.

§ 4 Einschränkungen der Benutzung

1. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim kann die Genehmigung zur Nutzung der Gemeindehalle widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn

a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird

b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden

c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.

2. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim sind in den Fällen der Ziffer 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch

entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.

4. Wird die Genehmigung aus einem nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallenden Grund widerrufen, so ist die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim zum Ersatz der bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jeder Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2. Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim fällt.

6. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Ortsgemeinde Stein-

Bockenheim für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Einrichtungen (Mietsachschäden) gedeckt werden.

7. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.

2. Für jede Veranstaltung ist der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist.

3. Der Veranstalter ist gegenüber der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Vor allem bei der Bestuhlung mit Tischen und Stühlen ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Die Räume dürfen mit nicht mehr Personen belegt werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

4. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde und dürfen nur im Beisein des Beauftragten der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim vorgenommen werden.

5. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim. Im Einzelfall kann mit der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim eine Sonderregelung getroffen werden.

6. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen.

7. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen.

Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.

8. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Ausstattungen bzw. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

10. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter in die von der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim dafür bereitgestellten Behälter zu leeren.

11. Vereinseigenes Mobiliar kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim aufgestellt werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim keinerlei Haftung.

12. Die Räume einschließlich Inventar werden durch die beauftragte Person (z.B. Hausmeister) der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen.

13. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim stellt zur Bewirtung der Gemeindehalle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen.

Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

14. Zur Kleiderablage steht eine Kleidergarderobe zur Verfügung. Eine Haftung wird für die Garderobe von der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim nicht übernommen.

15. In der Gemeindehalle mit allen Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird.

§ 7 Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.

§ 8 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Gemeindehalle sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten:

a) für die gesamte Gemeindehalle für Stein-Bockenheimer Bürgerinnen und Bürger:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Allgemeine / private Veranstaltungen | 250,00 € / Tag |
| 2. | Benutzung durch Stein-Bockenheimer Bürger bei Trauerfeiern | 200,00 € / Tag |
| 3. | Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter | 500,00 € / Tag |

b) für den Nebenraum (alt)

		50,00 €/ Tag
--	--	--------------

c) für den Mehrgenerationenraum (Nebenraum neu)

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | Allgemeine / private Veranstaltung mit Küche | 100,00 € / Tag |
| 1.1. | ohne Küche | 50,00 € / Tag |
| 2. | Benutzung durch Stein-Bockenheimer Bürger bei Trauerfeiern | 100,00 € / Tag |
| 3. | Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter | 200,00 € / Tag |

Auswärtige Nutzer haben ebenfalls die Möglichkeit der Nutzung der Räumlichkeiten. Hier wird eine separate Nutzungsvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister geschlossen.

In dem Entgelt sind die Benutzung selbst, sowie der Aufwand für Heizung, vorhandene Beleuchtung, Wasserverbrauch usw. abgegolten; allerdings nicht die Kosten für die Reinigung.

Alle Räumlichkeiten sind nach der Benutzung besenrein zu übergeben und bei Bedarf feucht zu reinigen.

Die Kosten für die Beseitigung ungewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Die Entgelte sind nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

5. Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen 0 € / Tag

Bei Veranstaltungen der Vereine mit Umsatzerzielung und/oder Eintritt wird ein Entgelt in Höhe von 30,-- Euro / Tag oder Veranstaltung in Rechnung gestellt. Dies dient der Deckung der Nebenkosten der Gemeindehalle (ausgenommen Reinigungskosten).

6. Alle sozialen, gemeinnützigen, kulturellen Veranstaltungen, Übungsstunden, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine und Gruppierungen sind entgeltfrei.

7. Die Vereine und Gruppierungen richten für die entgeltfreie Benutzung der Gemeindehalle jährlich mindestens ein Fest zugunsten der Ortsgemeinde Stein-Bockenheim aus.

§ 9 Kautio

1. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim ist berechtigt, vor dem Buchungstermin eine Kautio in Höhe von 500 Euro vom Vertragspartner zu verlangen. Die Kautio wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt und von der Verwaltung vor der Nutzung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang muss vor dem Buchungstermin erfolgen.

2. Im Falle eines Schadens durch die Nutzung des Vertragspartners können Teile der Kautio oder die gesamte Kautio einbehalten werden. Dies trifft auch bei nächtlichen Ruhestörungen zu.

3. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim kann im Einzelfall auf die Kautio verzichten. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Ortsbürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

2. Die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

§11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

55599 Stein-Bockenheim, den 29.10.2024

(Thorsten Jahn)
Ortsbürgermeister